

Wuppertal, 12.08.2026

Antrag an den Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal

Identitäts- und Personenstandsklärung

Der Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal beschließt:

Der Integrationsausschuss fordert die Verwaltung auf, bei der Klärung von Identität und Personenstand die nach der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage zulässigen Möglichkeiten der abgestuften Nachweisführung konsequent auszuschöpfen.

Begründung

Die Klärung von Identität und Personenstand setzt regelmäßig die Vorlage geeigneter öffentlicher Urkunden voraus. In bestimmten Fällen können solche Urkunden jedoch nicht beschafft werden oder reichen für die erforderliche Feststellung nicht aus. Dies betrifft unter anderem anerkannte Schutzberechtigte, Staatenlose sowie Personen aus Staaten ohne verlässliches oder durchgängig funktionierendes Personenstands- und Urkundenwesen.

Für diese Fälle sehen die jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen weitere Möglichkeiten der Nachweisführung vor. Im Personenstandsrecht ergibt sich dies insbesondere aus § 9 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes. Danach können andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen, wenn öffentliche Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Können die für die Beurkundung erheblichen Tatsachen auch dadurch nicht nachgewiesen werden, können unter den gesetzlichen Voraussetzungen eidesstattliche Versicherungen verlangt und abgenommen werden.

Wenn die üblicherweise verlangten öffentlichen Urkunden nicht verfügbar oder für sich allein nicht ausreichend sind, sind daher die nach der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage zulässigen weiteren Nachweismöglichkeiten zu prüfen. Hierzu können insbesondere bereits vorhandene behördliche Erkenntnisse, frühere widerspruchsfreie Angaben, Dokumente von Familienangehörigen und Zeugenaussagen gehören. Sämtliche verfügbaren Nachweise und Erkenntnisse sind im jeweiligen Einzelfall in einer Gesamtwürdigung zu betrachten.

Auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat die Bedeutung einer abgestuften Nachweisführung bei objektiver Beweisnot hervorgehoben. Das Bundesverwaltungsgericht stellte mit Urteil vom 23. September 2020 – 1 C 36.19 – für das Einbürgerungsrecht fest, dass neben amtlichen Dokumenten unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Urkunden, Zeugenaussagen und in besonderen Ausnahmefällen ein schlüssiges und glaubhaftes Vorbringen berücksichtigt werden können.

Das Verwaltungsgericht Mainz wandte diese Grundsätze mit Urteil vom 25. März 2022 – 4 K 476/21.MZ – auf die besondere Beweissituation eines somalischen Staatsangehörigen an. Das Gericht stellte fest, dass bei nicht anerkennungsfähigen somalischen Identitätsdokumenten eine unverschuldete Beweisnot bestehen und der Nachweis der Identität unter den Voraussetzungen des Einzelfalls auch durch andere geeignete Beweismittel geführt werden kann. Die Entscheidungen betreffen das Einbürgerungsrecht und sind daher nicht schematisch auf personenstandsrechtliche Verfahren übertragbar. Sie verdeutlichen jedoch die Bedeutung einer abgestuften Prüfung, wenn vorrangige Nachweismittel objektiv nicht verfügbar oder nicht ausreichend sind.

Konkreter Anlass für den Antrag sind die seit Jahren bestehenden Schwierigkeiten von Angehörigen der somalischen Community. Nach dem Zusammenbruch staatlicher Strukturen in Somalia im Jahr 1991 bestanden über lange Zeit keine durchgehend verlässlichen und für deutsche Behörden überprüfbaren Registerstrukturen. Somalische Identitäts- und Personenstandsdokumente werden deshalb teilweise nicht als hinreichender Nachweis anerkannt. Betroffene können dadurch trotz vorhandener Dokumente in eine unverschuldete Beweisnot geraten. Die Folgen zeigen sich insbesondere bei der Feststellung des Familienstands, der Prüfung der Voraussetzungen einer Eheschließung und der Beurkundung von Geburten. Wenn Identität oder Personenstand der Eltern nicht abschließend geklärt werden, kann dies eine Eheschließung verhindern und sich später auf die Eintragung beider Eltern in das Geburtenregister sowie auf die Ausstellung einer Geburtsurkunde auswirken.

Der Antrag verlangt weder eine Absenkung gesetzlicher Anforderungen noch eine pauschale Anerkennung bestimmter Dokumente. Er zielt darauf ab, die nach den jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen bereits bestehenden Möglichkeiten der Nachweisführung konsequent auszuschöpfen und eine rechtssichere sowie einzelfallgerechte Verwaltungspraxis sicherzustellen. Dies kommt nicht nur der somalischen Community zugute, sondern allen Personen, die ihre Identität oder ihren Personenstand nicht durch die üblicherweise verlangten öffentlichen Urkunden nachweisen können.